



Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) sowie § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. August 2021 wird verordnet:

Präambel

Der Salzlandkreis macht mit dieser Rechtsverordnung von der ihm nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, in bestimmten Bereichen Ausnahmen von der Testpflicht bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen ab Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV zuzulassen. Es handelt sich vorliegend um eine weitere Verlängerung der bereits geltenden Abweichungen von der Testpflicht, lediglich angepasst an die Maßgaben der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. August 2021.

§ 1

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Es wird gemäß § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen, nämlich seit dem 26. Mai 2021, unterschreitet.

§ 2

Abweichende Regelungen von der Testpflicht

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV besteht im Salzlandkreis abweichend von den Regelungen in der 14. SARS-CoV-2-EindV zu verpflichtenden Testungen bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten **keine Testpflicht**:

- a) Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- b) Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- c) Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- d) Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, sowie Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- e) Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- f) Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- g) Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 24. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 14. Juli 2021, geändert durch die Rechtsverordnung vom 03. August 2021 außer Kraft.

Die Regelung des § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

Begründung

Die Landesregierung kann die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG auf andere Stellen übertragen. In der Ermächtigungsnorm ist somit nach Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG vorgesehen, dass Ermächtigungen durch Rechtsverordnung übertragen werden können (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis durch die Landesregierung ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

1.

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem darauffolgenden Tag durch Rechtsverordnung von der Testpflicht bei den im Tenor genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden.

Gemäß § 16 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> maßgeblich.

2.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können demnach durch Rechtsverordnung für die in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen. Dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt kommt hierbei ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgesehen werden soll.

Im Salzlandkreis unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 26. Mai 2021 einen Wert von 35. Der Inzidenzwert liegt seither stabil unterhalb des Grenzwertes von 35, so dass der Salzlandkreis weiterhin von dem ihm eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch macht, für die gesamten in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Bereiche die Testverpflichtung entfallen zu lassen. Die aktuellen Infektionszahlen im Salzlandkreis und die guten Fortschritte der Impfkampagne lassen für diese weitergehende Lockerung vollumfänglich Raum, ohne für einzelne in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannte Bereiche die Testpflicht aufrechtzuerhalten.

Die in § 16 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote dürfen somit weiterhin ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten bzw. genutzt werden.

3.

Diese Verordnung tritt zum 24. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 14. Juli 2021, geändert durch die Rechtsverordnung vom 03. August 2021, außer Kraft gesetzt.

Abweichendes gilt dann, wenn im Salzlandkreis die Sieben-Tage-Inzidenz wieder einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet. Für diesen Fall regelt § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV, dass diese Rechtsverordnung am darauffolgenden Werktag aufgehoben werden kann.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 23. August 2021

gez. Markus Bauer
Landrat